

Ein Wasserbrief aus dem Jahre 1692

Autor(en): **Thöny, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1956)**

Heft 6-7

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397758>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Wasserbrief aus dem Jahre 1692

Von M. Thöny, Schiers

Die heutige Grüscher Nachbarschaft *Cavadura* und die Valzeiner Fraktion Sigg, zwei ursprüngliche Walsersiedelungen, bildeten rund 300 Jahre lang eine Art selbständige Gemeinwesen. Cavadura zählte damals auf 10 bewohnten Höfen 45–50 Einwohner. Der Grundbesitz war nach Walserart aufgeteilt, sodaß das Gemeindlein als solches weder Wald noch Alpen besaß. Im Hochgericht Schiers galt Cavadura als Vierundzwanzigstel, wurde in diesem Verhältnis mit gemeinsamen Auslagen (wie z. B. Abschlußgebühren für Bären, Wölfe und Luchse usw.) belastet, erhielt anderseits aber auch $\frac{1}{24}$ der dem Hochgericht zufallenden Veltliner Ämtergelder. Doch konnten Cavadura und Sigg mit dem Hochgericht nur über die Gemeinde Grüschi verkehren. – Im Jahre 1875 hat dann der Große Rat von Graubünden Cavadura der Gemeinde Grüschi und Sigg der Gemeinde Valzeina inkorporiert. Cavadura hatte eine Einzahlungssumme von Fr. 6000.– aufzubringen.

Als einziges Statut der «Gemeinde» Cavadura ist ein sog. Wasserbrief mit Siegel in angehängter Holzkapsel im Original vorhanden. Dieses schön geschriebene Dokument lautet:

«Kundt und zwüssen seye Jedermenigklichen laut dissem Brieff, daß ein auf Rächt und Redlicher vest und ewiger immerwährender Vergleich und Versprächen geschehen endtzwüschend der Ehrsamem Nachbarschaft Gafaduren und dem bescheidenen Uly Hartmann, wohnhaft in Sigk, welcher von des seligen Lutzi Niggli's Söhnen die Bünden gekauft ab welchem Guot der alte gemeine Wassergraben ausgehet, welchen die ganze Nachbarschaft und ein Jeder, der ein Stucky Guot auf dem Bärg hat, schuldig ist denselben aufzutun hälfen. Wann Mann aber aus Hinlässigkeit denselbigen verwarloset oder versaumbt oder bei der Trennkhe oder anderstwo verschlagen worden, daß das Wasser seinen gang nit fort gehabt und dadurch übergangen, hat es ie und ie große Rufenen und merkhlichen Schaden verursacht, dessentwägen wir ein obgemählte Nachbarschaft für nothwendig sein

geachtet, widerumb Brieff und Sigel aufzurichten laut dem veralten Brieff und Sigel, welcher in desselbigen Lutz Hartmanns Haus in der Schwendy vor 50 Jahren verbrunnen, in welchem gemelten Brieff und Sigel gestanden ist, daß Mann den Graben drei Schuo weit und so tief als man meine daß es von Nöthen seye machen solle und solle das Wasser ausgehen ungesaubt und ungehindert, daß Mann den Graben in kein weiß und wäg verschlachen solle daß das Wasser seinen Fortgang nit haben könnte und dardurch einem oder dem andern Schaden geschehe. Mann soll auch mit dem Graben aufthun kein Steinen oder Kot in die Wiß auswürfen sondern alles auf das Grabenbort legen.

Erstlich verspricht der obgemälte Uly Hartmann für sich sälbs und für seine Erben und nachkommenden oder wer nach ihm das obgemälte Guot in Handen haben möchte, daß er solle und wolle den Trennkhekenel tief in den Boden legen und denselbigen nit größer noch weiter hölen dann er Wasser genug habe zu trennkhen und dann ein Brit oder Holtz auf den Kenel legen und dann mit Händ und Wasser zufüllen dem Grabenbort äben und soll das Wasser aus dem Trog widerumb in den Graben gehen.

Zum andern soll er auch keine Wasma oder Händ ab dem Grabenort raumen oder hinwägnemmen in den Stall um zu füllen sondern er soll das Grabenbort bleiben lassen wie es von altershär gewäsen ist. Er soll auch den Trennkhe wäg nit über das Grabenbort legen damit das Bort nit nider oder in den Graben hinein geträten wärde, jedoch soll die Nachbarschaft des Bort sälber verschrankhen und vermachen daß das Vieh nit darauf gehen könne.

Zum dritten soll er auch keine Rächte haben den Alpbach außerrichten ausgenommen im Wassermangel da er suß kein Wasser hätte daß er trennkhen könnte. Alsdann mag er den Bach außerrichten, jedoch behalt mann die alpwillichen Rächte vor und wann es sich begäbe über kurz oder lange Zeit daß er oder seine Erben und nachkommenden oder wär da immer futern und da trennkhen möchte und den Bach außerrichten thäte der und diesälbigen sollend schuldig seyn den gemälten Bach fleißig und ordentlich widerumb abzuschlagen und lügen und denkhen, daß es wäder vergäsen noch verhinlässiget wärde damit dessentwägen niemand kein Schaden geschehe. Wann aber der obgemälte Uly Hartmann oder seine Erben

und nachkommenden oder wär daß das obgemälte Guot in Händen hat in den obgemälten Stukhen und Punkten sumselig wurdend und nit hieltend und dadurch einem oder dem andern ein Schaden geschähe, alsdann solle man zwei Ehrliche Mann unparteiisch Geschworne auf den Schaden oder Span führen und was dann von einer wolweisen Oberkeit bey ihren Eiden gesprochen würt das soll man zu beiden Seiten glauben und statt thun.

Diesem allem zu Verkund der Wahrheit haben wier beiderseits obgemälte für uns sälbs und unsere Erben und nachkommenden mit Fleiß und Ernst gebäten und erbäten den woledlen frommen fürsichtigen und wolweisen Herren Hr. Landammann Nauli Jecklin derzeit Regierender Gerichtsamman, daß Er des Gerichts Ehren Insigel hierauf getruckht. So gäben und beschechen zu Schiers d. 19. tag Brachmonat Anno domini 1692.

Ulrich Enderly Davatz
Gerichtsschreiber daselbsten»

Anmerkung: Der Wasserbrief von 1692 ersetzte denjenigen, der «vor 50 Jahren verbrunnen» und jedenfalls schon lange vorher bestanden hatte – reicht ja doch die «Geschichte» des Gmeindleins Cavadura zurück bis ins Jahr 1575.